



Seite 1/36

Gleichbehandlungsbericht der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Jahr 2023

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Prof. Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG

Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Tel. 0371-482 1684

E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Organisation, organisatorische Veränderungen und Themen	
von übergeordneter Bedeutung	4
2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe.....	8
3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse	14
4. Marktauftritt	28
5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	29
6. Ausblick	36

Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) bezieht sich auf die im Kalenderjahr 2023 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen der enviaM sowie ihrer Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum auf der Grundlage der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 02.09.2021 und der anschließenden Änderung des § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Prüfung des Umfangs des sogenannten vertikal integrierten Unternehmens (viU) der enviaM durchgeführt.

Dazu wurden alle aktuell zum viU gehörenden Beteiligungsgesellschaften erfasst und im Anschluss diejenigen identifiziert, auf die das viU gemäß Aktiengesetz oder EU-Fusionskontrollverordnung¹ einen bestimmenden Einfluss ausübt. Das betrifft Mehrheitsbeteiligungen oder Minderheitsbeteiligungen, in denen weitere Einflussmöglichkeiten hinsichtlich strategischer Entscheidungen, z. B. Vetorechte sowie Vereinbarungen, die darauf abzielen, dass bei wichtigen Entscheidungen die Gesellschafter eine Übereinstimmung erzielen müssen, vereinbart worden sind.

¹ Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1)

Im Ergebnis der Prüfung verbleiben die genannten Unternehmen – wie bisher – im Gleichbehandlungsprogramm der enviaM. Im Jahr 2024 kommen voraussichtlich weitere Unternehmen, die einer Kontrolle durch enviaM unterliegen und im Netzbetrieb tätige Mitarbeiter haben, hinzu.

Im vorliegenden Bericht werden die Gesellschaften enviaM, MITGAS, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, MITNETZ STROM, EVIP, Plauen NETZ und envia SERVICE durchgängig als „enviaM-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet. In diesen Gesellschaften sind im Wesentlichen die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG erfasst. In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte diesen Bericht erstellt, der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten „www.enviam-gruppe.de“, „www.mitgas.de“, „www.mitznetz-strom.de“, „www.plauen-netz.de“, „www.evip.de“ und „www.mitznetz-gas.de“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Andere Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Unternehmen (viU) sind oder über kein operatives netzbetriebliches Geschäft verfügen und damit auch nicht über Mitarbeiter², die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind oder die dem vertikal integrierten Unternehmen der enviaM nicht zuzurechnen sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

1. Organisation, organisatorische Veränderungen und Themen von übergeordneter Bedeutung

a) Umfeldbedingungen und Unternehmensziele

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Energiewende konzentriert sich die Unternehmensstrategie der enviaM auf die drei Kernbereiche Digitalisierung, Wachstum und

² Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Nachhaltigkeit. Im Rahmen dieser Strategie hat enviaM sich dezidierte Nachhaltigkeitsziele gesetzt. Bis 2030 wird enviaM die Emissionen um 75 % im Vergleich zu 2019 senken und bis 2040 klimaneutral zu sein. Das betrifft Scope 1, 2 und 3. Prozesse werden digitalisiert und digitale Lösungen für die verschiedenen Wertschöpfungsstufen entwickelt. Diese Strategie hat Auswirkungen auf das Gleichbehandlungsmanagement, das entsprechend der sich ändernden Anforderungen ständig weiterentwickelt wird.

Im Rahmen der Wärmewende, die die Transformation der derzeit fossil dominierten Wärmeversorgung von Gebäuden und Industrie hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 einleitet, fungiert enviaM als Ansprechpartner für Kommunen zur erfolgreichen Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung. Auf Wunsch einer Kommune beteiligt sie sich entweder aktiv an der Kommunalen Wärmeplanung oder unterstützt die Kommune bei der Vermittlung qualifizierter Wärmeplaner. MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen Netz kommen als Verteilnetzbetreiber ihrer Verpflichtung nach dem Wärmeplanungsgesetz, benötigte Daten an die planungsverantwortliche Stelle (den für die Wärmeplanung zuständigen Rechtsträger, i. d. R. die Kommune) zu senden, nach.

Das Osterpaket der Bundesregierung aus dem Jahr 2022 fordert eine beschleunigte Energiewende und einen damit verbundenen noch schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Netze. So sollen 115 GW Windenergie an Land (entspricht 10 GW Zubau pro Jahr) und 215 GW Solarenergie bis 2030 in Deutschland installiert sein (entspricht 22 GW Zubau pro Jahr). Der Verteilnetzbetreiber MITNETZ STROM geht davon aus, dass ca. 900 Windkraftanlagen und ca. 130.000 PV-Anlagen bis 2030 zusätzlich ans Netz angeschlossen werden. Damit einher geht ein immenser Netzausbau, um die Anlagen ins Netz zu integrieren und den grünen Strom zu verteilen. Dies führt zu großen Herausforderungen für alle Beteiligten.

Im Berichtszeitraum haben die Stromverteilnetzbetreiber der enviaM-Gruppe unter anderem den Ausbau von Mittel- und Hochspannungsleitungen und die Smartifizierung des Mittel- und Niederspannungsnetzes vorangetrieben, unter anderem durch den Einbau digitaler Ortsnetzstationen.

MITNETZ STROM hat weiterhin damit begonnen, für netzbetriebliche Maßnahmen notwendige Personalressourcen aufzubauen. Zum 31.12.2023 beschäftigte MITNETZ STROM rund 7 % mehr Mitarbeiter als im Jahr zuvor.

MITNETZ STROM befindet sich für die nächsten Jahre auf einem noch nie dagewesenen Wachstumspfad und ist wesentlicher Bestandteil der Wachstumsstrategie im Netzgeschäft im E.ON-Konzern.

b) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften in unbundlingrelevanten Geschäftsbereichen

In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31.12.2023 unverändert die folgende maßgebliche Struktur:

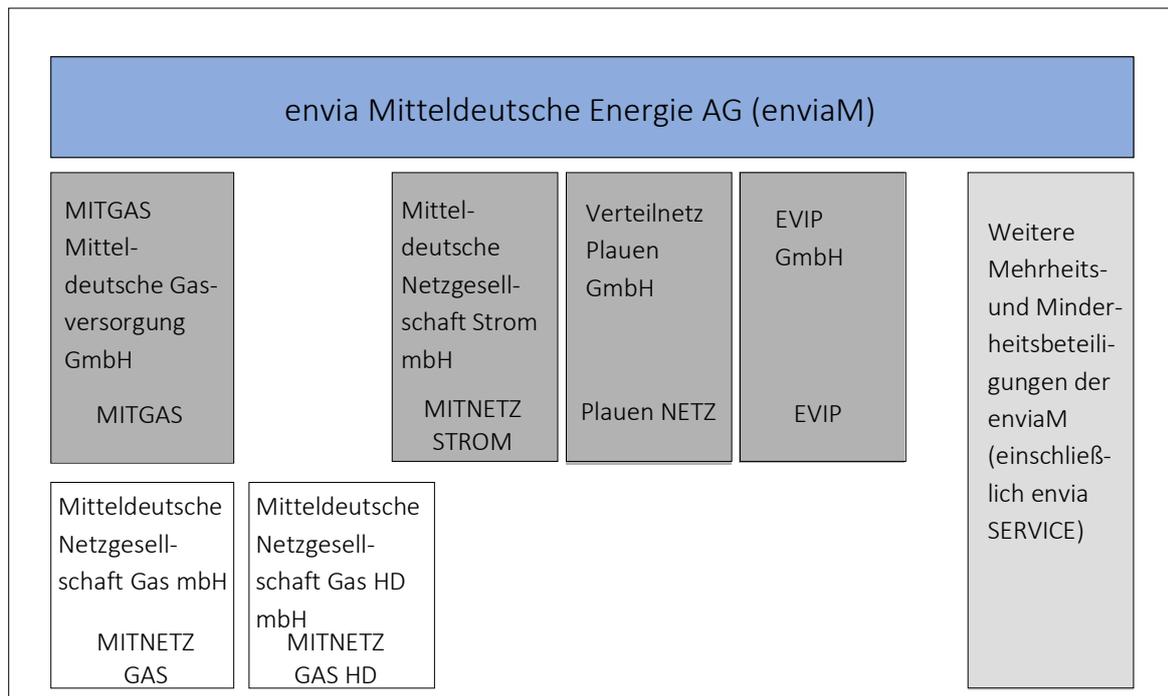


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und

Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch die Unverwechselbarkeit des kommunikativen Auftretens und des Markenauftritts der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

c) Netzeigentum und Pachtmodell

enviaM und MITGAS haben die in ihrem Eigentum stehenden Strom- und Gasverteilernetze unverändert an ihre in Abbildung 1 ausgewiesenen Netzbetreibergesellschaften verpachtet. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS üben Netzbetreiberfunktionen jedoch nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz aus, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen. Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM insgesamt zehn Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS zehn Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

Sowohl MITNETZ STROM, MITNETZ GAS als auch Plauen NETZ sind auch selbst Eigentümer von Netzanlagen, die sie jeweils im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreiben.

EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

d) Pacht- und Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die Pacht- und Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet und die korrespondierenden Dienstleistungsmodelle in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Über spezielle Unbundlingklauseln in den Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms in allen Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. Alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung auch für die Mitarbeiter der Verpächterunternehmen gelten. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, u. a. mit detaillierten Leistungsbeschreibungen.

Regelungen betreffend den Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber, Klauseln zur informatorischen Entflechtung und einem fachlichen Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers. Das Vertragsmanagement gewährleistet die Anwendung eines geprüften Vertragswerkes.

Datenschutzrechtliche Vereinbarungen mit Dienstleistern – unabhängig davon, ob die Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt – regeln zudem Grundsätze der Auftragsverarbeitung. Diese unterstützen die Umsetzung der Unbundlinganforderungen.

In allen Pachtgebieten ist auch organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten, die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

a) Gleichbehandlungsprogramm

Am 1. Januar 2023 trat bei enviaM und in der Folge in allen relevanten Tochter- und Enkelgesellschaften ein überarbeitetes Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe in Kraft. Dieses neue Gleichbehandlungsprogramm wurde der BNetzA bekannt gemacht. Alle Mitarbeiter der Unternehmen der enviaM-Gruppe haben das Programm in elektronischer Form erhalten. 99 % der Mitarbeiter haben die Kenntnisnahme elektronisch bestätigt.

Die Einführung des neuen Gleichbehandlungsprogrammes wurde durch ein neues E.ON-weites webbasiertes Training „WBT - Unbundling in der enviaM-Gruppe“ flankiert. Die Mitarbeiter der enviaM-Gruppe waren aufgefordert, an diesem Training teilzunehmen. 92 % der Mitarbeiter haben das Schulungsprogramm bisher erfolgreich absolviert.

Infolge der Analyse des vertikal integrierten Unternehmens der enviaM soll im laufenden Jahr eine erneute Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgen.

Neue Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich über das Gleichbehandlungsprogramm in elektronischer Form informiert und sind ebenfalls verpflichtet, das vorgenannte webbasierte Training zu absolvieren. Nach Unterweisung gilt die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeiter als gesichert.

Alle Mitarbeiter sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter wurden auch im Jahr 2023 Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm nicht bekannt. Im Berichtszeitraum mussten von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden.

b) Regelwerk

Ein Regelprozess stellt sicher, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes und des Prozessmanagements die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelungen, die auch von Mehrheitsbeteiligungen anerkannt werden sollen, ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung zwingendes Kriterium.

c) Technisches Sicherheitsmanagement

Unabhängige „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM)-Überprüfungen haben für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe eine langjährige Tradition, die in vorangehenden Berichten ausführlich beschrieben worden ist. Die aktuell bestehende TSM-Zertifizierung aus dem Jahr 2022 hat weiter Bestand und derzeit Gültigkeit bis 2028.

d) Zertifizierte Managementsysteme

Die erfolgreiche Zertifizierung eines Integrierten Managementsystems (IMS) mit den Bestandteilen:

- Arbeitsschutzmanagementsystem nach DIN EN 45001;
- Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und
- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

ist für die Unternehmen der enviaM-Gruppe wesentliche Geschäftsvoraussetzung. Im Jahr 2023 erfolgte durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen (DQS) ein Wiederholungsaudit zum IMS, welches erfolgreich bestanden wurde. Die DQS ist die im E.ON-Konzern mit der IMS-Zertifizierung beauftragte Gesellschaft.

Im Mai 2023 wurde im Assetmanagement von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch die TÜV SÜD PSB Pte Ltd (PSB Singapore) ein Überwachungsaudit innerhalb des bestehenden Zertifikates gemäß der internationalen Norm ISO 55001 durchgeführt, welches erfolgreich bestanden wurde. Die Prüfung der Diskriminierungsfreiheit von Prozessen ist eine wichtige Säule des Audits.

Die Netzgesellschaften der enviaM-Gruppe haben das Wiederholungsaudit durch die DQS GmbH im Juni 2023 gemäß DIN ISO 9001 erfolgreich absolviert. Die Prozesse in der technischen Anlagenbewirtschaftung erfüllen damit weiterhin die Anforderungen an ein geprüftes Qualitätsmanagement. Es wurde bescheinigt, dass die Tätigkeiten aufeinander abgestimmt und geeignet sind, die Organisation im Hinblick auf Qualität zu führen und zu steuern.

e) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, erfüllen die betroffenen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG“. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betreiben auf dieser Grundlage zertifizierte Informationssicherheit-Managementsysteme

(ISMS). Im Rezertifizierungsaudit 2023 wurden diese Zertifizierungen bestätigt.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für Verteilnetzbetreiber zum "Betrieb von Systemen zur Angriffserkennung" wurde für die Verteilnetzbetreiber der enviaM-Gruppe gemäß § 11 Abs. 1e EnWG fristgerecht zum 01.05.2023 gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nachgewiesen.

Außerdem wurde mit dem Rezertifizierungsaudit die Zertifizierung für das ISMS in der Funktion des Smart Meter Gateway Administrators der MITNETZ STROM auf Basis der Norm „ISO/IEC 27001“ und der Technischen Richtlinie „TR 03109-6“ bestätigt. Dieses erfüllt damit die Anforderungen an einen zuverlässigen technischen und organisatorischen Betrieb der intelligenten Messsysteme gem. § 25 MsbG. Die Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 wurde auf den aktiven Externen Marktteilnehmer (aEMT) der MITNETZ STROM erweitert. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, künftig im Intelligenten Messsystem Messwerte empfangen zu können und über den Steuerungskanal eines Smart Meter Gateways mit lokalen Anlagen zu kommunizieren.

f) Qualitätsmanagement der envia SERVICE

envia SERVICE stellte die Vertraulichkeit sensibler Netzkundendaten ihrer Auftraggeber (der Netzbetreiber der enviaM-Gruppe) u. a. durch zwei Prüfungen (im April 2023 und im Oktober 2023) sämtlicher Berechtigungen für das Netzkundenabrechnungssystem über alle bewirtschafteten Netzmandanten sowie für das Archivsystem sicher. Die Prüfergebnisse werden konsequent nachgehalten und führen bei Bedarf zu entsprechenden Berichtigungen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements der envia SERVICE ist das im Auftrag durchgeführte Beschwerdemanagement. Durch regelmäßige Ergebnisauswertungen gegenüber den auftraggebenden Verteilnetzbetreibergesellschaften, u. a. den monatlichen Service-Level-Agreement-Report, werden Vorgänge monatlich konsolidiert bereitgestellt und, soweit erforderlich, unbundlingrelevante Vorgänge unverzüglich übergeben. envia SERVICE hat im Jahr 2023 keine unbundlingrelevanten Beschwerden registriert.

Das modular aufgebaute und für alle Mitarbeiter verpflichtende jährliche Weiterbildungsprogramm „up to date“ wurde 2023 mit neuen Inhalten, u. a. zu aktuellen energiespezifischen Themen, als Onlineversion fortgesetzt. Im Jahr 2023 absolvierten die Mitarbeiter erfolgreich die Schulungsmodule „Resilienz“ (84 %), „Verkehrsworkshop“ (96,8 %) sowie „Strom- und Gaspreisbremse“ (95 %).

g) Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen dienen Datenschutzmaßnahmen häufig gleichzeitig auch der Unbundlingkonformität, wobei die Unbundlinganforderungen wiederum die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Ziel des Datenschutzmanagements ist die einheitliche Vorgehensweise im Datenschutz in der Unternehmensgruppe, insbesondere bezüglich Verantwortlichkeiten und Meldeprozessen.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum gehörten unter anderem

- die Unterstützung der verantwortlichen Fachbereiche bei der Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften;
- die Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Risikobewertung der Verarbeitungen sowie die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- die Überwachung und Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Erfüllung der Betroffenenrechte;
- die Unterstützung bei der Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen (Auftragsverarbeitung, Joint Control- oder Kooperations-Verträge);
- die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bei mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Rollout von intelligenten Messsystemen hat MITNETZ STROM die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Informationspflichten erfüllt. Um künftig Daten aus intelligenten Messsystemen für netzbetriebliche Belange nutzen zu können, arbeitet MITNETZ STROM derzeit an einem Umsetzungsmodell, welches einerseits notwendige Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb bereitstellt und andererseits datenschutzrechtliche Anforderungen an eine Datenminimierung personenbezogener Daten erfüllt.

h) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist.

Mit dem Aktivieren eines elektronischen Laufzettels durch den eigenen Personalbereich von MITNETZ STROM wird der Ab- und Ummeldeprozess von Mitarbeitern gestartet und die Führungskraft in die Lage versetzt, den Wechsel oder das Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters und damit den Entzug von Berechtigungen zu begleiten.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die konzernweit gilt, stellt ein wesentliches Element zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Der Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und damit verbundener Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und trägt organisatorisch dazu bei, eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten zu unterbinden.

Im Berichtszeitraum wurden Mitarbeiter der enviaM-Gruppe in Onlineschulungen zum Verhaltenskodex geschult. Darüber hinaus musste jeder Mitarbeiter verpflichtend ein kombiniertes e-learning bzw. webbasiertes Training zum Thema „Menschenrechte, Cyber Security, Datenschutz

& Compliance“ absolvieren. Für neue Führungskräfte war außerdem das e-learning „Führungskräfte-Integrität“ zu absolvieren. Die Teilnahme an sämtlichen e-learnings wird dokumentiert. Für Absolventen der Schulung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich nach Abschluss der jeweiligen Schulung ein Teilnahmezertifikat ausstellen zu lassen. Durch diese Maßnahmen wird das Thema Datenschutz, und somit auch das informatorische Unbundling, weiter forciert.

3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen³.

a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-20-160 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2022 – MaKo 2022“);
- BK6-20-160 Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG;
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“);
- BK6-19-218 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE); Festlegung zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber“;

³ Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder Hinweis der BNetzA von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

- BK6-22-128 Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess);
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“;
- BK6-20-059 „Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen“;
- BK6-20-061 „Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“;
- BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“;
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas);
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“;
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0);
- BK7-17-026 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Gas);
- Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 1. April 2023 und zum 1. Oktober 2023

sowie die Kooperationsvereinbarung XIII seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Um eine reibungslose Abwicklung der MaKo-Prozesse zu gewährleisten, ist es notwendig, dass jeder Beteiligte seine ihm zugewiesene Marktrolle ausfüllt. Einzelne dritte Messstellenbetreiber sehen sich nach wie vor jedoch nicht in der Lage, die Marktlokation-Verantwortung zu übernehmen. Um den korrekten Datenversand trotzdem gewährleisten und die nachfolgenden Prozesse sowohl intern als auch gegenüber externen Marktpartnern bedienen zu können, übernehmen die grundzuständigen Messstellenbetreiber der enviaM-Gruppe in diesen Einzelfällen nach bilateraler Abstimmung die Verantwortung für die Marktlokationen.

Für ca. 660 Lieferanten haben MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP von den entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen eine gültige Zuordnungsermächtigung erhalten und diese mit den aktiven Belieferungen/Einspeisungen abgeglichen. Die Lieferscheine werden entsprechend den Vorgaben erstellt und versendet.

b) Messstellenbetrieb (Messwesen)

MITNETZ STROM, Plauen NETZ, MITNETZ GAS und EVIP stellen als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicher. MITNETZ STROM und Plauen NETZ sind grundzuständige Messstellenbetreiber und haben dies – wie die Mehrheit der deutschen Netzbetreiber – der BNetzA bzw. der sächs. Landesregulierungsbehörde fristgerecht angezeigt. Im Rahmen ihrer Tätigkeitsabschlüsse zum 31.12.2023 haben MITNETZ STROM, Plauen NETZ und enviaM je einen gesonderten Abschluss für die Tätigkeit des modernen Messstellenbetriebs erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und der BNetzA bekannt gemacht. Die Netzbetreiber gewährleisten die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs.

Die IT-technischen Voraussetzungen für den Einbau moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme wurden geschaffen. MITNETZ STROM ist seit 2018 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator und hat seitdem erforderliche Rezertifizierungen erhalten.

Mit der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das BSI am 24.02.2020 wurde der Rollout für intelligente Messsysteme in den von der Festlegung betroffenen Fallklassen⁴

⁴ Der Rollout für intelligente Messsysteme ist für die Fallklassen > 6.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh von der BSI freigegeben worden. Diese Fallklassen unterteilen sich in:

- > 6.000 kWh – bis 10.000 kWh;
- > 10.000 kWh – bis 20.000 kWh;
- > 20.000 kWh – bis 50.000 kWh;
- > 50.000 kWh – bis 100.000 kWh.

Explizit ausgenommen von der Einbauverpflichtung waren bisher Einspeiseanlagen nach EEG und KWKG sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

gestartet. MITNETZ STROM und Plauen NETZ haben daraufhin begonnen, intelligente Messsysteme im Netz einzubauen. Aufgrund der Novelle des MsbG zum 27.05.2023 wird der Einbau intelligenter Messsysteme über den agilen Rollout (§ 31 MsbG) um die Fallklasse von Einspeiseanlagen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen erweitert. Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden bereits ca. 615.000 moderne Messeinrichtungen und ca. 30.000 intelligente Messsysteme verbaut.

c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Im Jahr 2023 ist die Zahl der Anträge auf Anschluss einer EEG-Stromerzeugungsanlage auf ca. 47.000 angestiegen. Das bedeutet für MITNETZ STROM gegenüber dem Vorjahr einen weiteren Zuwachs um über 40 %. Einen besonderen Anstieg hatte MITNETZ STROM zusätzlich bei der Anmeldung von steckerfertigen Anlagen, sogenannten Balkonkraftwerken, zu verzeichnen. Mit rund 15.000 Anlagen hat sich die Anzahl der Anmeldungen gegenüber dem Vorjahr versechsfacht.

Die Netzbetreiber haben die Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Zudem wurde im Jahr 2023 an der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen gearbeitet, die sich auch auf das Anschlusswesen sowie die Abrechnung und Bilanzierung der am Netz angeschlossenen Bezugs- und Einspeiseanlagen auswirken. Hier sind z. B. die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (neuer Sanktionsmechanismus gem. § 52 EEG; kommunale Beteiligung gem. § 6 EEG), der Biostromnachhaltigkeitsverordnung sowie Änderungen im Bereich Redispatch 2.0 (Rückabwicklung Bilanzierender Ausgleich; Anpassung Marktformate) zu nennen, die zusammen mit vielen weiteren Regelungen in den Prozessen und Systemen der MITNETZ STROM und der anderen Verteilnetzbetreiber der enviaM-Gruppe umgesetzt wurden.

Im Falle eines konkreten Netzengpasses im Verteil- oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz dürfen Verteilnetzbetreiber im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen mindern und tragen somit ihrer Systemverantwortung Rechnung. Die Privilegierung von EEG- und (soweit noch zutreffend) hocheffizienten

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (vorrangige Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht) gem. § 11 EEG, § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), wird berücksichtigt.

MITNETZ STROM begegnet möglichen strukturellen Engpässen im Stromverteilernetz durch Optimierung, Verstärkung und / oder Ausbau des Netzes. Das schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

Zudem hat MITNETZ STROM im Jahr 2023 die Abschöpfung von Überschusserlösen nach dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse vom Dezember 2022 umgesetzt und mehr als 3.300 Anlagen auf ihre Abschöpfungsrelevanz geprüft. Zu den Anlagenbetreibern der ca. 3.160 abschöpfungsrelevanten Anlagen stand MITNETZ STROM teilweise im intensiven Austausch und hat aktuell ca. 15,3 Mio. € abschöpfungsrelevante Beträge eingenommen. Nach abschließenden Prüfungen durch MITNETZ STROM werden bzw. wurden die vorgenannten Beträge an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ausgezahlt.

Auch in diesem Berichtszeitraum ist MITNETZ STROM ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur und den ÜNB fristgerecht nachgekommen.

Die Implementierung der Anforderungen aus den Festlegungen der BNetzA zu §14a EnWG mit Bezug zur Anmeldung von Anlagen konnte im ersten Schritt trotz des sehr knappen Zeitfensters in den Portalen der MITNETZ STROM umgesetzt werden. Somit können Netzkunden ihre unter § 14a EnWG fallenden Anlagen bei MITNETZ STROM melden sowie die entsprechende Auswahlentscheidung zwischen Modul 1 (pauschale Reduzierung des Arbeitspreises) und Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) treffen.

MITNETZ GAS gewährleistet die Einspeisung von Biogas in das Gasverteilernetz, indem gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als

Netzanschluss hergestellt wird. Jede Biogaseinspeiseanlage wird individuell geplant und realisiert. Dadurch erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen insgesamt mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Anlage. Insgesamt befanden sich am 31.12.2023 vierzehn Biogaseinspeiseanlagen im Netz der MITNETZ GAS.

Die Zahl der Gasanschlussvorgänge im Gebiet der MINETZ GAS ist stark rückläufig. Sie ist im Berichtszeitraum um ca. 80 % auf knapp 300 für das Jahr 2023 gesunken.

Die Prozesse im Anschlusswesen Strom, Erdgas und EEG-Anlagen sind im Berichtszeitraum auch unter Unbundlinggesichtspunkten geprüft worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Netzanschlussbegehren im Gebiet der Verteilnetzbetreiber der enviaM-Gruppe diskriminierungsfrei und nach dem „first in first out-Prinzip“ erfüllt wurden bzw. weiterhin werden.

d) Prozesse für Netzengpässe / Redispatch 2.0

Seit dem 01.06.2022 setzt MITNETZ STROM die normierten Redispatchprozesse, einschließlich den bilanziellen Ausgleich, ohne Einschränkung im Rahmen eines Piloten um. Mit Schreiben vom 14.06.2023 wurde MITNETZ STROM durch den ÜNB 50 Hertz Transmission GmbH (50Hertz) aufgefordert, zum 01.08.2023 die Umsetzung des bilanziellen Ausgleichs bei Redispatch 2.0-Maßnahmen auf Grund von erheblichen Abweichungen in der Systembilanz zu beenden und alle Maßnahmen wieder auf Basis der BNetzA-Mitteilung Nr. 8 in Form eines rein finanziellen Ausgleichs durchzuführen. Unter Berücksichtigung eines Schreibens der BNetzA vom 03.07.2023 hat MITNETZ STROM den bilanziellen Ausgleich zum 01.08.2023 beendet und ist zu den Regelungen der BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zurückgekehrt.

MITNETZ STROM hat alle beteiligten Marktpartner mit E-Mail vom 05.07.2023 informiert, dass in Abstimmung mit dem vorgelagerten ÜNB und auf Grundlage der Mitteilung Nr. 9 zum Redispatch 2.0 der BK 6 und 8 der BNetzA zum 01.08.2023 der bilanzielle Ausgleich im Rahmen von Redispatch 2.0 im MITNETZ STROM-Netzgebiet nicht mehr angewandt wird und der bilanzielle Ausgleich ab diesem Zeitpunkt wieder durch den Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt.

Zusätzlich zur Information der Marktpartner hat sich MITNETZ STROM über den BDEW in der sogenannten „Transparenzliste“, in der die Verteilernetzbetreiber ihre Teilnahme am bilanziellen Ausgleich von Redispatchmaßnahmen kundtun, löschen lassen. Mit Schreiben vom 05.07.2023 hat MITNETZ STROM die BNetzA über den Ausstieg aus dem bilanziellen Ausgleich informiert.

Die BNetzA erstellt aktuell auf Basis der Daten und Erfahrungen der Pilot-Netzbetreiber eine Analyse, ob eine branchenweite Umsetzung des bilanziellen Redispatch-Prozesses machbar erscheint. Bis zur Veröffentlichung neuer Informationen zum weiteren Vorgehen durch die BNetzA wickelt MITNETZ STROM – wie alle Verteilernetzbetreiber in Deutschland – die Redispatch-Prozesse gemäß der beschriebenen Übergangslösung ab. Dies bedeutet, dass in Absprachen mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur Redispatch-Maßnahmen nach Einreichen der entsprechenden Nachweise durch den von Redispatch betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen finanziell ausgeglichen werden. Dieses Verfahren entspricht der von der Bundesnetzagentur am 13.11.2023 veröffentlichten Mitteilung Nr. 11 „Vorläufige Beendigung der Pilotprojekte, Höhe des Aufwendersatzes und Abschlagszahlungen an Bilanzkreisverantwortlichen“.

e) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Die Netzbetreiber aller Ebenen arbeiten auf Basis der VDE-AR-N 4140 „Kaskadierung von Maßnahmen für die Systemsicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen“ zusammen. Das gilt insbesondere auch für die Zusammenarbeit zwischen MITNETZ STROM und 50Hertz.

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2023 gab es keine derartigen Abschaltungen auf Anweisung des ÜNB.

f) Marktraumumstellung Gas

In den Netzgebieten der enviaM-Gruppe, insbesondere der MITNETZ GAS und der MITNETZ GAS HD, sind weiterhin keine Maßnahmen der sogenannten Marktraumumstellung erforderlich.

g) Planungs- und Hochrechnungsprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Hochrechnungsprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf die in diesen Bericht einbezogenen Beteiligungsgesellschaften. Im Planungs- und Hochrechnungsprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Hochrechnungsprozess eingebundenen Mitarbeiter der Fachbereiche und insbesondere des Bereiches Controlling der enviaM sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet. Eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche ist organisatorisch unterbunden.

h) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2023 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie oder Gas innerhalb der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Verteilernetzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen viU, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen. Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem viU wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

i) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat sich im März 2023 neu konstituiert. In den drei Sitzungen im Jahr 2023 hat er sich über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie die Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft bzw. ausschließlich für Verteilernetzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dementgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der

Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Verteilernetzbetreiber werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

j) Kalkulation der Netzentgelte

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte. Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) sind wesentliche Bestandteile und damit prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Auch das Gleichbehandlungsprogramm trifft konkrete Vorkehrungen für die an diesem Prozess beteiligten Mitarbeiter.

Im Rahmen der Netzentgeltkalkulation 2024 für die Stromverteilernetze waren neben der Netzentgeltverordnung Strom (Strom NEV) und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die gesetzlichen Vorgaben aus dem am 22.07.2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A „Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG“ zu berücksichtigen. So wurden für das Jahr 2024 die Vergütungen für die vermiedenen Netzentgelte (vNE) in der Netzentgeltkalkulation wie folgt berücksichtigt:

- Die Referenzpreisblätter zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gem. Veröffentlichung im Jahr 2017 wirken als Obergrenze.
- Rückspeisemengen werden differenziert in volatile (Wind und Solar) und sonstige dezentrale Einspeisungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023 und ab dem 01.01.2023 gesplittet. Eine Vergütung erfolgt nur für den Anteil der Rückspeisemengen aus sonstiger dezentraler Einspeisung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023.
- Für volatile Bestandsanlagen und für alle Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab 01.01.2023 erfolgt keine Vergütung aus vNE.

Unter Berücksichtigung der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A (vgl. Absatz zuvor) wurde für MITNETZ STROM und Plauen NETZ ein zusätzliches Preisblatt 2024 für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) erstellt und fristgerecht veröffentlicht. Die Ermittlung der in diesem Preisblatt ausgewiesenen Preise erfolgte unter Anwendung der genannten BNetzA-Festlegung. EVIP als geschlossener Verteilernetzbetreiber gemäß § 110 EnWG ist vom der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A nicht betroffen.

Die Netzentgeltkalkulation 2024 für die Gasverteilernetze erfolgte nach den Bestimmungen der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der ARegV.

MITNETZ STROM und Plauen NETZ sowie MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD haben in ihren Netzentgeltkalkulationen 2024 jeweils die aktuellen Erkenntnisse aus den laufenden Festlegungsverfahren der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode sowie die von der BNetzA veröffentlichten „Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024“ für Elektrizität oder Gas berücksichtigt.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht vor dem 01.01.2024 für alle verpflichteten Netzbetreiber veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

k) Verlustenergiebeschaffung

MITNETZ STROM beschafft Verlustenergie weiterhin gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2023 wurden die restlichen 20 Tranchen für 2024 und 23 Tranchen für 2025 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 21 Ausschreibungstermine für 2025 sind bereits veröffentlicht.

Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im Dezember 2023 die Kurzfristkomponente für 2024 nach Ausschreibung vergeben.

Die Beschaffung für das Lieferjahr 2023 erfolgte an 20 Terminen vom 27. Juli 2021 bis zum 14. Juni 2022. An den Ausschreibungen der MITNETZ STROM für das Lieferjahr 2023 beteiligten sich insgesamt vier Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2023 wurde im Dezember 2022 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

l) Beendigung von Konzessionen

MITNETZ STROM wickelte die im Jahr 2023 zu bewältigenden Teilnetzübergaben infolge des Verlustes von Konzessionen diskriminierungsfrei gegenüber den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern zum 01.01.2024 ab. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form übergeben.

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wahren den Grundsatz der Gleichbehandlung durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, wobei der Leitfaden des BDEW „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ Version 1.2.a vom 31.03.2020 mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern berücksichtigt und der „Leitfaden zu § 26 ARegV der

Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen und Anzeigen zur Abänderung der kalenderjährlichen EOG“ einbezogen wird. Die Aufteilung der Erlösobergrenzen erfolgt unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

m) Netzdienliche Speicher

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betrieben oder nutzten auch im Jahr 2023 keine eigenen netzdienlichen Strom- oder Gasspeicher.

n) IT-Systeme für Netzprozesse

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben infolge umfangreicher IT-Entwicklungen zur Prozessunterstützung in den letzten Jahren einen hohen Digitalisierungs- und Automatisierungsgrad erreicht. Zuletzt wurden für die Bearbeitung der Netzanschlussprozesse (Neuanlage und Änderung) weitergehende Verbesserungen in der IT-Landschaft vorgenommen. Um die Herausforderungen der Energiewende zu meistern, unterliegen z.B. Anschlussprüfungen und Datenübernahmen stetiger Automatisierung. Schwerpunkte der Digitalisierungsbestrebungen der MITNETZ STROM, die diese zugleich für die anderen Netzbetreiber der enviaM-Gruppe befördert, liegen auf der Einführung einer digitalen Systemführung, digitalen Kundenkontakten, digitalen Prozessen und dem Einsatz von Data Analytics.

Im Jahr 2023 wurde die Integration der MITNETZ STROM- und der MITNETZ GAS-Prozesse auf eine standardisierte Landschaft für Systemführung, Netzbau, Instandhaltung, Netzanschluss, Netznutzungsabrechnung und Marktkommunikation für alle Netzgesellschaften im E.ON-Konzern weiter vorangetrieben. Die Einführung einzelner Systeme oder Systemkomponenten wird in den nächsten Jahren schrittweise umgesetzt.

o) Ladesäulen- und Wasserstoffinfrastruktur und eigene PV-Anlagen der Verteilnetzbetreiber

Ladesäuleninfrastruktur (LSI)

Im Netzgebiet der MITNETZ STROM sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von MITNETZ STROM diskriminierungsfrei angeschlossen wurden bzw. werden.

MITNETZ STROM selbst verfügt über keine eigenen Ladepunkte zur Elektromobilität und betreibt auch keine öffentliche LSI. Planung und Bau von Anschlüssen für LSI erfolgt bei MITNETZ STROM im Rahmen des regulierten Geschäftsprozesses zur technischen Anlagenbewirtschaftung.

MITNETZ STROM nutzt Ladepunkte an den angemieteten Verwaltungsstandorten, um die in Nutzung befindlichen Fahrzeuge elektrisch aufzuladen. Die Ladesäulen bzw. Wallboxen an diesen Standorten stehen im alleinigen Eigentum von enviaM.

Wasserstoffnetze

Weder MITNETZ GAS noch MITNETZ GAS HD betreiben derzeit Wasserstoffinfrastruktur zur öffentlichen Versorgung. Ebenso wird aktuell kein Wasserstoff in die Erdgasinfrastruktur der MITNETZ GAS / MITNETZ GAS HD eingespeist (Zumischung). Beide Gasnetzbetreiber bereiten sich jedoch intensiv auf eine nachhaltige Nutzung der Gasinfrastruktur für Wasserstoff vor. Die Ergebnisse einer in den Vorjahren durchgeführten wissenschaftlichen Studie werden in Anhängigkeit vom künftigen Regulierungsregime in der Praxis erprobt. Zur Ausgestaltung des Transformationspfades nehmen MITNETZ GAS / MITNETZ GAS HD an dem Gasnetzgebietstransformationsplan, der Initiative H2-vor-Ort des DVGW und des VKU, teil.

Die enviaM-Gruppe befindet sich zum Thema einer potenziellen Wasserstoffversorgung im intensiven Austausch mit Kommunen und industriellen Partnern. Die Gasnetzbetreiber haben dazu im Jahr 2023 eine Wasserstoffbedarfsabfrage bei ihren industriellen Bestandskunden gestartet. Das Ergebnis findet in den Transformationsplanungen der Gasnetzbetreiber Berücksichtigung.

Im Zuge der Infrastrukturabfrage der Fernleitungsnetzbetreiber Gas für das Wasserstoffkernnetz haben MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD eine Leitungsmeldung eingereicht und somit die grundsätzliche Unterstützung des Wasserstoffhochlaufs bekanntgegeben. Was die zukünftige verbindliche Einverständniserklärung gemäß § 28r Abs. 6 S. 4 EnWG-E betrifft, bestehen weiterhin Bedenken in rechtlicher Hinsicht aufgrund der Unsicherheiten und offenen Fragen zum Finanzierungsrahmen und dem finalen Unbundlingregime.

Im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie gibt es in den Netzgebieten von MITNETZ GAS/MITNETZ GAS HD diverse Initiativen zur Produktion von grünem Wasserstoff, der Speicherung und der Verteilung über eine umzuwidmende oder neu zu erstellende Infrastruktur. Im Rahmen der HYPOS-Initiative betreibt MITNETZ GAS seit 2019 ein Wasserstoff-Testfeld auf dem Gebiet des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, bei der jedoch keine öffentliche Versorgung mit Wasserstoff erfolgt.

Mit dem Ziel, eine regionalen Wasserstoffinfrastruktur im Mitteldeutschen Revier zu initiieren, haben die Gasnetzbetreiber der enviaM-Gruppe im Jahr 2023 das Projekt „Green Bridge“ weiterentwickelt, mit dem erstmals für die enviaM-Gruppe eine konkrete Investition in die Wasserstoffinfrastruktur vorbereitet und entscheiden werden soll.

Weder MITNETZ GAS noch MITNETZ GAS HD haben bisher die Erklärung gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

Photovoltaikanlagen auf Betriebsflächen der MITNETZ STROM

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Netzgebäude bzw. -anlagen im Bau, auf denen die Netzbetreiber aufgrund einer gesetzlich angeordneten Dachnutzungspflicht für PV-Anlagen solche hätte installieren und betreiben müssen. MITNETZ STROM plant in einzelnen Fällen PV-Anlagen auf Betriebsflächen mit Umspannanlagen, jeweils ausschließlich zur Eigenbedarfsdeckung und ohne Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung.

4. Marktauftritt

MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ verfügen über einen eigenen, jeweils unabhängigen Marktauftritt. Dies schließt jeweils eigene unabhängige und unverwechselbare Firmen und Logos, aber auch die Internetseiten ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen darüber hinaus auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider

Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

Die Internetauftritte sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe sind kundenfreundlich gestaltet und werden im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ständig weiterentwickelt. Netzkunden von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderfassung oder einer Online-Planauskunft. Für Veröffentlichungspflichten existiert ein eigener Bereich in der Top-Navigation.

Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten vollumfänglich nachgekommen. Besteht darüber hinaus berechtigtes Interesse zur Bereitstellung weiterer Daten, prüft der Netzbetreiber und entscheidet unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten über die Herausgabe. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten oder dies selbst festgestellt.

5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde. Eine Anpassung der Bestellung für die enviaM erfolgte zuletzt unter dem 25.09.2017.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten im Ressort des Vorstandsvorsitzenden der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben eines Abteilungsleiters im Bereich Recht/Revision der enviaM

wahr und ist Mitglied in Aufsichtsräten von Energieversorgungsunternehmen. In diesen Funktionen kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben.

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten stehen in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich Mitarbeiter zur Seite, die ihn in seiner Funktion unterstützen. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, die Aufgaben gem. § 7 a Abs. 5 EnWG fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion ist der Gleichbehandlungsbeauftragte dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen benannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat auch im Jahr 2023 die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen das Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe ausgebaut.

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Netzbetreiber-gesellschaften wahrgenommen.

c) Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte wiederum in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM-Gruppe zu Rate gezogen. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder

persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt.

Für neue Mitarbeiter hat enviaM ein Onboarding aufgelegt. Ziel dieses zentral durch den Personalbereich gesteuerten mehrfach jährlich stattfindenden Programms ist es, neuen Mitarbeitern in den ersten Arbeitswochen einen Überblick über die Unternehmensstrategie, die Unternehmenskultur und andere grundsätzliche Themenbereiche zu geben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in diesem Zusammenhang im Berichtszeitraum mehrfach das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe vorgestellt und über die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter informiert.

Die Sensibilisierung der Dienstleister und weiterer Auftragnehmer der enviaM-Gruppe hinsichtlich an sie gerichteter Unbundlingvorgaben ist dem Gleichbehandlungsbeauftragten ein wesentliches Anliegen. In diesem Kontext hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum folgende zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen abgehalten:

- Informationsveranstaltung – „Schulung Unbundling“ für Dienstleister im Auftrag der envia SERVICE (Juni 2023);
- Informationsveranstaltung – „Jahresunterweisung 2023 der Netz-Lieferanten zum Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe“ (November 2023);
- Informationsveranstaltung – „Jahresunterweisung 2023 der Netz-Lieferanten zum Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe“ (Dezember 2023).

Zu weiteren Themen mit Unbundlingbezug, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- organisatorische und personelle Veränderungen;
- Bewertung von Berechtigungskonzepten von IT-Anwendungen;
- Gewährleistung der Unbundlingkonformität bei der Bereitstellung von Daten für die gesetzlich geforderte Wärmeplanung, insbesondere bei sensiblen Netz- und Netzkundeninformationen;
- Klärung von Fragen anlässlich des Gasbinnenmarktpaketes der EU und mögliche Ausprägung eines Wasserstoffverteilnetzbetreibers vor dem Hintergrund des EU-Gaspaketes;

- Begleitung in Entflechtungsfragen im Bereich von Datenmanagement.;

d) Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. Die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität führt der Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess durch. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „Strategie/Unternehmensentwicklung“ (Januar bis März 2023)
- „Geschäftsabwicklung/Vertrieb“ (April bis Juni 2023)
- „Forderungsmanagement“ (April bis Juni 2023)
- „Sponsoring/Veranstaltungen“ (August bis Oktober 2023)
- „Bezugsanlagen Individualkunden“ (Oktober bis Dezember 2023)
- „Prozess Einspeiseabrechnung“ (November 2023 bis Januar 2024)
- „Produktentwicklung und -management“ (April bis Juni 2023)
- „Netzdienstleistungen“ (August bis September 2023)
- „Systemführung Strom und Gas“ (April bis Juni 2023“)
- „Privat- und Gewerbekunden“ (Dezember 2023 bis Februar 2024)
- „Projektplanung/Kundenbetreuung“ (Oktober bis November 2023)

Die Interne Revision hat im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität durchgeführt. Sie informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten im Anschluss der Prüfung über die Ergebnisse und festgestellten Handlungserfordernisse. Die Interne Revision hat unverzüglich Hinweise aufgegriffen und die Erledigung durch die Fachbereiche in einem konkret definierten Zeitraum eingefordert.

Handlungsbedarfe abgeschlossener Prüfungen sind entsprechend der Fristvorgaben abgearbeitet. Die Interne Revision unterliegt diesbezüglich einem strengen konzerninternen Reporting.

In Einzelfällen hat die Interne Revision von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, sofern sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und kommen auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses regelmäßig mit Rückfragen auf den Gleichbehandlungsbeauftragten zu. Dieser greift alle durch Mitarbeiter angesprochenen Hinweise auf. Der Gleichbehandlungsbeauftragte initiiert bei Bedarf konkrete Einzelfallprüfungen.

e) Unbundlingbeschwerden

Im berichtsrelevanten Zeitraum hat den Gleichbehandlungsbeauftragten eine Beschwerde mit Bezug zur Erfüllung von Entflechtungsanforderungen erreicht. Die Bearbeitung ist abgeschlossen und das Ergebnis mit dem Beschwerdeführer besprochen.

f) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2022 der enviaM-Gruppe im März 2023 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und ihn im Internet veröffentlicht. Von Seiten der BNetzA gab es weder Rückfragen noch Anmerkungen zum Gleichbehandlungsbericht.

g) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements ist nach wie vor die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Dem Arbeitskreis gehörten im Berichtszeitraum zusätzlich ein für Fragen des IT-Managements zuständiger Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter des Controllings an. Der

Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, aktuelle Informationen auszutauschen und einzelne Unbundlingfragen sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und das einheitliche Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze zu fördern.

h) Austausch der Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON-Konzerns

Die Gleichbehandlungsbeauftragten der deutschen Regionalgesellschaften und der E.ON SE befinden sich in einem regelmäßigen Austausch. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgruppe, die sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst hat:

- Abstimmung zu Schulungsaktivitäten, insbesondere Implementierung, Durchführung und Abschluss eines webbased Trainings zum Unbundling;
- Unbundlingkonforme Bereitstellungen von Daten durch den Netzbetreiber im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung;
- Erstellung von Leitlinien für Messestände bei Messeauftritten des Netzbetreibers;
- Zusammenarbeit mit Konzern-IT bzgl. Rahmenbedingungen für IT-Projekte;
- Fragestellungen zum Umgang mit Social Media;
- Gleichbehandlungsberichte;
- Umgang mit sensiblen Netzinformationen nach § 6a EnWG;
- Unabhängigkeit des Netzbetreibers nach § 7a EnWG;
- Entflechtungsfragen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber;
- Weiterentwicklung des gemeinsamen internen Unbundlingauftritts (Intranet).

i) Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten auf europäischer Ebene (COFEED)

Die unterschiedliche Umsetzung der europäischen Binnenmarktpakete in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen

Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund war auf französische Initiative hin unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs) ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation der europäischen Binnenmarktpakete hinzuwirken. Im Berichtszeitraum fanden am 12.05.2023 und am 10.11.2023 Treffen der Arbeitsgruppe statt, deren Mitglied der Gleichbehandlungsbeauftragte ist. Ein Schwerpunktthema der ersten Konferenz war der Austausch mit Vertretern der ECDSO-E coordination group (Compliance Officers Network Group). Diese Gruppe ist ein Zusammenschluss von europäischen Gleichbehandlungsbeauftragten, deren Nationalstaaten eine Mitgliedschaft in der EU anstreben. Weiterhin fand ein Austausch über Unbundling Schulungen statt, u.a. zu der Frage, wie Mitarbeiter am besten zu Entflechtungsthematiken informiert werden können. In der zweiten Konferenz beschloss die Gruppe ihren Arbeitsplan 2024, der u. a. die Durchführung von Prozessprüfungen bezüglich Entflechtungskonformität enthält. In einem Austausch mit Vertretern der DSO Entity wurden Aktivitäten und Aufgaben der DSO Entity erörtert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Rahmen beider Konferenzen aus Sicht von enviaM zu aktuellen Entflechtungsthemen in Deutschland vorgetragen. Er wird seine Aktivitäten bei COFEED auch im Jahre 2024 fortsetzen.

j) Entwicklung und Verbreitung des Unbundlinggedankens

Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch auf Verbandsebene als Mitglied der Projektgruppe „Entflechtung VNB Plus“ beim BDEW aktiv, in der Standpunkte zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet werden. Er wirkt dort an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. Im Fokus standen im Berichtszeitraum der Umgang mit den Ergebnissen der Trilog-Verhandlungen

zum Gasbinnenmarktpaket der EU sowie die Diskussion zu entflechtungsrechtlichen Fragestellungen hinsichtlich des Wasserstoff-Kernnetzes.

6. Ausblick

Für 2024 ist neben dem weiteren Zubau von Erzeugungseinheiten auf allen Spannungsebenen, die insbesondere das Redispatch 2.0 betreffen werden, auch mit Auswirkungen für die Netze aus den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (beispielsweise Gebäudeenergiegesetz, §§ 13 k), 14a, EnWG) zu rechnen. Diese Entwicklung wird der Gleichbehandlungsbeauftragte vor dem Hintergrund des diskriminierungsfreien Umgangs mit Informationen und der Umsetzung der entsprechenden unbundlingkonformen Prozesse begleiten.

Ein weiterer Fokus liegt auf der Umsetzung der Energiewende nach dem Wärmeplanungsgesetz und der damit verbundenen Kommunalen Wärmeplanung. Dazu benötigen die Kommunen u. a. den Zugriff auf pseudonymisierte Verbrauchswerte, teilweise werden sogar kundenscharfe Verbrauchsdaten angefragt. Hierzu muss mit Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten ein rechts- und unbundlingkonformer Weg zur Datenbereitstellung gefunden werden.

Nach dem Abschluss der Trilog-Verhandlungen zum Gasbinnenmarktpaket der EU wird im Jahr 2024 ein Schwerpunkt darauf liegen, ein Modell eines Wasserstoff-Netzbetreibers zu gestalten, das den aktuellen Unbundlingbestimmungen entspricht. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird die konzern- und branchenweite Diskussion begleiten.

Nicht zuletzt wird die erneute Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe den Gleichbehandlungsbeauftragten beschäftigen.

Chemnitz, 28. März 2024

gez. Prof. Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter